

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 80.

Donnerstag den 21. März.

1850.

S a n d t a g .

Vierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 19. März.

Vizepräsident Schenk motivirte heute seinen in der gestrigen Sitzung gestellten Dringlichkeitsantrag auf Abänderung des §. 70 der provisor. Landtagsordnung. Nach demselben müssen nämlich solche schriftliche Berichte, welche nicht zum Druck bestimmt sind, drei Tage vorher, ehe sie zur Berathung gelangen, in der Kammer vorgelesen und dies am Tage der Berathung wiederholt werden. Die Einrichtung hat sich als ganz unpraktisch und zeitraubend erwiesen und ist aus diesem Grunde der Wegfall dieser Einrichtung von dem Antragsteller vorgeschlagen worden. Hierauf wurde die Berathung über den Gesetzentwurf, die Abänderung und Ergänzung der Personalsteuer betreffend, bei §. 13 des Entwurfs fortgesetzt. Dieser §. bestimmt die Herbeiziehung mehrerer bis jetzt noch unbesteuert gewesener landwirthschaftlicher Gewerbe zur Gewerbesteuer. Die zweite Kammer hatte die Aufnahme dieses §. mit einigen unbedeutenden Abänderungen genehmigt, wogegen mehrere inzwischen eingegangene Petitionen, u. A. von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen zu Leipzig, Dresden und Reichenbach, so wie des Landesculturraths für Sachsen, den Wegfall oder doch theilweise Abänderung der desfalligen Bestimmungen beantragt hatten. Ein Theil des Ausschusses hatte sich zwar entschieden für die principielle Richtigkeit der Herbeiziehung desjenigen Theiles landwirthschaftlicher Gewerbe, welcher bis jetzt noch von der Besteuerung frei geblieben ist, erklären müssen, war aber von der consequenten Durchführung des Principis aus Zweckmäßigkeitsgründen abgegangen. Es entspann sich über diesen Gegenstand eine sehr lange Debatte, an welcher sich die Abgg. Glummann, Riedel, Eißner, Mehnert, Haben und Andere betheiligten; Alle erklärten sich gegen das von dem Ausschusse als richtig bezeichnete Princip, obschon sie sich mit den Ausschussanträgen einverstanden erklärten. Nach ihrer Meinung sei der ländliche Grundbesitz ohnehin schon zu hoch besteuert, als daß es gerecht wäre, wenn die Staatsregierung rücksichtlich seiner gleichsam nach Steuerobjecten hasche. Es wurden auch wirklich fast alle in §. 13 aufgeführten ländlichen Gewerbe in Wegfall gebracht, so daß schließlich nur noch die wilde Fischerei und die Handlungsgärtnerei als neue Steuerobjecte übrig blieben. Der §. 15 b rief ebenfalls eine lebhafte Debatte hervor. Es ist dies diejenige Einschaltung, welche die zweite Kammer in dem Gesetzentwurf vom 26. Nov. 1849 angebracht hatte und wodurch festgesetzt wird, daß die Pensionäre in einem höhern Maße, als es bisher geschehen ist, zur Gewerbesteuer beigezogen werden sollen. Der Ausschuss der ersten Kammer, das Rechtsverhältniß der Pensionäre zu den Pensionen hier, wo es sich um eine bloße Steuerfrage handle, keiner Erörterung unterwerfend, hatte eine mäßige Erhöhung der Besteuerung von Pensionsbezügen in der Weise vorgeschlagen, daß dieselben, sobald sie die Summe von jährlich 300 Thlr. oder darüber betragen, nach einem gegen die für Beamte geltenden Steuersätze um 10 Procent zu erhöhenden Tarife besteuert werden sollen, während nach der Einschaltung der zweiten Kammer diese Steuererhöhung schon mit 200 Thlr. nach einem bestimmten Tarife stattfinden würde. Präsident Georgi ergreift gleich bei dem Beginn der Debatte das Wort, um das Märzministerium wegen der von demselben zuerst (in dem Gesetzentwurf vom 18. Jan. 1849) in Anregung gebrachten stärkeren Herbeiziehung der Pensionäre zu der Gewerbesteuer zu vertheidigen. Er macht darauf aufmerksam, daß in einer Zeit, wo die öffentliche Meinung so entschieden gegen das

Pensionwesen gerichtet gewesen, der letzteren gewisse Concessionen hätten gemacht werden müssen; ohne Concessionen hätte damals kein Minister regieren können. Die etwas höhere Besteuerung der Pensionäre wäre unter den damaligen Umständen durch das Interesse der letzteren selbst geboten worden. Der Abg. Riedel erklärt sich für die in der andern Kammer angenommenen Anträge und Staatsminister Behr macht in Betreff der finanziellen Thätigkeit Georgi's einige anerkennende Bemerkungen, worauf die Berathung auf morgen vertagt und die Sitzung aufgehoben wird.

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 19. März.

Unter den heutigen Eingängen befand sich nichts Bemerkenswerthes. Nach dem Vortrag aus der Registrande beschloß die Kammer einstimmig, bereits nächsten Donnerstag über das königl. Decret, welches eben eingegangen, in Betreff des provisorischen Steuerausgleichens, zu berathen, worauf Abg. v. Dieckau die Tribüne bestieg, um über den Antrag Cuno's hinsichtlich der Justizreorganisation Bericht zu erstatten. Der Leser erinnert sich, daß der genannte, vor länger als vier Wochen eingebrachte Antrag darauf hinging, die Ausführung des Gesetzes vom 23. Novbr. 1848, die Umgestaltung der Untergerichte betreffend, so lange zu sistiren, bis eine ungefähre Uebersicht über die Anschläge der neuen Organisation der Kammer vorgelegt und von ihr geprüft worden sei. Der letzte Theil des Antrags enthält die Sistirung, und ist vom Ausschusse eben so, wie die beiden ersten Theile, die übersichtlichen Vorlagen betreffend, zu dem seinigen mit dem Zusatze gemacht worden, daß die Regierung mit jener Organisation vorzuschreiten unterlassen solle, inwiefern dadurch dem Staate eine Verbindlichkeit erwachse. Schien es nun; als ob die Kammer zur Zeit, da die Anträge eingebracht wurden, ihnen günstig sei, so zeigte es sich heute sehr bald auffallend, daß, wie sich der Antragsteller ausdrückte, die „öffentliche Meinung in der Versammlung einen Umschlag erlitten.“ Mehrere Sprecher hatten sich gemeldet, um gegen den letzten Theil des Antrags, keiner, um für ihn zu sprechen. Die Staatsminister Schinsky und Friesen legten ausführlicher ihre Bedenken gegen eine Verzögerung der Ausführung des Gesetzes vom 23. Novbr. 1848 dar, und der erstere bemerkte, die Sistirung werde, „wo nicht unmöglich, doch für den Staat höchst nachtheilig sein.“ In ähnlichem Sinne äußerten sich die Abgg. Kewitzer, Dr. Schwarze und Vizepräsident Haberkorn, welcher letztere nach der Rede des Antragstellers, welche er als eine so „bedeutende“ bezeichnete, daß sie wahrscheinlich im Lande Anklang finden werde, und aus welcher er Gewißheit erlangt, daß dadurch die Einführung des Gesetzes vom 23. Novbr. 1848 gefährdet werden könne, zu dem Antrage sich veranlaßt fühlte: „Die Frage, ob das Gesetz zur Geltung und Ausführung kommen solle, dem ersten Ausschusse zur Begutachtung und Berichterstattung zu überweisen.“ Der Abg. Cuno hatte in der Motivirung seines Antrags die jetzige Ausführung des Gesetzes ein „Unheil für's Vaterland“ genannt und eine „babilonische Rechtsverwirrung“ sowohl, als insbesondere die drückendsten Mißstände für die kleinen Städte vorhergesagt, im Uebrigen aber vorzüglich die übergroße Vermehrung der Beamten hervorgehoben, welche gegen die in England bei der Justiz Angestellten wie das Heer des Herzes erscheinen würden. Außerdem würde man bei Anstellung der Beamten der Regierung politische Motive unterlegen. Staatsminister Schinsky widersprach den Wünschen des Antragstellers und rieth der Kammer, daß sie dem dritten